

## 1. NAME UND SITZ DES VEREINES

- 1.1. Der Verein führt den Namen „ATTAC – Netzwerk zur demokratischen Kontrolle der Finanzmärkte“.
- 1.2. Der Verein hat seinen Sitz in Wien.
- 1.3. Der Verein erstreckt seine Tätigkeit auf das österreichische Bundesgebiet.

## 2. ZWECK DES VEREINES

- 2.1. Die Tätigkeit des Vereins ist nicht auf Gewinn gerichtet und dient ausschließlich gemeinnützigen Zwecken. Der Verein bezweckt die Information von Bevölkerung, Medien, Interessensvertretungen und Parteien über System und Struktur der internationalen Finanzmärkte und die Möglichkeiten einer demokratischen Kontrolle dieser. Der Verein will die politische Durchsetzung einer demokratischen Kontrolle der Finanzmärkte erreichen.
- 2.2. Der beabsichtigte Vereinszweck soll durch die in der Folge angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden:
  - 2.2.1. Ideelle Mittel: Vorträge, Versammlungen, Arbeitskreise, Konferenzen, Herausgabe eines Mitteilungsblattes, Homepage, Mailinglisten, Herausgabe von periodischen und nichtperiodischen Druckschriften, Diskussionsveranstaltungen, Einrichtung einer Bibliothek, ReferentInnen-tätigkeiten, Kulturveranstaltungen, Kundgebungen und weitere Formen der Information und Öffentlichkeitsarbeit, die dem Vereinszweck dienen.
  - 2.2.2. ATTAC bekennt sich in der inneren Organisation und im Auftreten nach aussen zum Prinzip des „gender mainstreaming“. Darunter wird verstanden, dass bei allen Massnahmen, Entscheidungen und Gremien, so zum Beispiel bei Fragen der Zusammensetzung, der Verteilung der Entscheidungskompetenz, der zugänglichen Ressourcen und der Auswirkungen hinsichtlich Normen und Werten der Aspekt der Gleichstellung der Geschlechter im Vorhinein einzuschätzen, während des Prozesses zu beobachten und im Nachhinein zu evaluieren ist.
  - 2.2.3. Materielle Mittel: Mitgliedsbeiträge, Spenden, Erträge aus Veranstaltungen, Erträge aus Vermächtnissen, vereinseigene Unternehmungen, Förderungen und Subventionen.

## 3. MITGLIEDSCHAFT

- 3.1. Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche und fördernde Mitglieder. Ordentliche Mitglieder des Vereins können nur physische Personen werden. Juristische Personen können nur fördernde Mitglieder werden. Fördernde Mitglieder unterstützen die Vereinstätigkeit vor allem durch Zahlung eines erhöhten Mitgliedsbeitrages und durch die Propagierung der Vereinsziele im Rahmen ihrer sonstigen Tätigkeiten.
- 3.2. Über die Aufnahme von ordentlichen und fördernden Mitgliedern entscheidet der Vorstand endgültig. Die Aufnahme kann unter Hinweis auf Statutenwidrigkeit verweigert werden. Vor der Konstituierung des Vereins erfolgt die vorläufige Aufnahme durch die ProponentInnen. Die Mitgliedschaft wird erst mit der Konstituierung wirksam.
- 3.3. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, durch freiwilligen Austritt, durch Streichung und durch Ausschluß.
  - 3.3.1. Der freiwillige Austritt kann jederzeit erfolgen und ist dem Vorstand schriftlich mitzuteilen.
  - 3.3.2. Die Streichung eines Mitgliedes kann der Vorstand vornehmen, wenn dieses trotz dreimaliger Mahnung länger als ein Jahr mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist.
  - 3.3.3. Der Ausschluß eines Mitgliedes aus dem Verein kann vom Vorstand wegen grober Verletzung der Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaften Verhaltens verfügt werden. Gegen den Ausschluß ist Berufung zulässig, bis zur Entscheidung der Generalversammlung ruhen die Mitgliedsrechte.

3.4. Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu beanspruchen. Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht steht nur den ordentlichen Mitgliedern zu. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, worunter das Ansehen und der Zweck des Vereins leiden könnten. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Sie sind zur pünktlichen Bezahlung der Mitgliedsbeiträge verpflichtet.

3.5. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge beträgt für ordentliche Mitglieder grundsätzlich EUR 30,- jährlich (Standardbeitrag). Um die Höhe des Mitgliedsbeitrags zu keinem sozialen Ausschlusskriterium zu machen, kann eine Mitgliedschaft auch mit einem Mitgliedsbeitrag von EUR 12,- jährlich (Sozialtarif) begründet werden. Für fördernde Mitglieder mindestens EUR 100,- jährlich. Frauen können grundsätzlich eine Ermäßigung in Höhe von einem Drittel des jeweiligen Beitrags in Anspruch nehmen. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages kann durch die Generalversammlung auf Vorschlag des Vorstandes verändert werden.

#### 4. DIE ORGANE DES VEREINS - GENERALVERSAMMLUNG

4.1. Die ordentliche Generalversammlung findet jährlich statt.

4.2. Eine außerordentliche Generalversammlung hat auf Beschluß des Vorstandes oder der ordentlichen Generalversammlung oder auf schriftlich begründeten Antrag von mindestens 30 Prozent der Mitglieder oder auf Verlangen der RechnungsprüferInnen zu Fragen der finanziellen Gebarung, stattzufinden. In den vorgenannten Fällen hat die ao. Generalversammlung längstens 6 Wochen nach Einlangen des Antrages auf Einberufung beim Vorstand, stattzufinden.

4.3. Sowohl zu den ordentlichen wie den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich oder per e-mail einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand.

4.4. Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimm- und Wahlrecht richten sich nach Punkt 3.4 der Statuten. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Die Generalversammlung ist bei Anwesenheit der Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder beschlußfähig. Ist die Generalversammlung zur festgesetzten Stunde nicht beschlußfähig, so findet die Generalversammlung 30 Minuten später mit derselben Tagesordnung statt. Die Generalversammlung ist dann ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlußfähig.

4.5. Die Wahlen und Beschlußfassungen in der Generalversammlung erfolgen mit der absoluten Mehrheit der Stimmen. Beschlüsse, mit denen die Statuten des Vereins geändert werden sollen, erfolgen mit 2/3 Mehrheit. Die Auflösung des Vereins erfolgt mit 4/5 Mehrheit.

4.6. Den Vorsitz in der Generalversammlung führt die Obfrau/der Obmann, in deren/dessen Verhinderung ihre/seine StellvertreterIn. Wenn auch diese/r verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz. Die den Vorsitz führende Person kann die Vorsitzführung jederzeit an ein anderes anwesendes Vorstandsmitglied oder auf Vorstandsbeschluß an eine dritte Person, abtreten.

4.7. Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

Beratung und Beschlußfassung über die grundlegende Richtung der Vereinsarbeit.

Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes und des

Rechnungsabschlusses

Entgegennahme und Genehmigung des Berichtes der RechnungsprüferInnen und Entlastung des Vorstandes

Beschlußfassung über den Voranschlag

Bestellung und Enthebung der Mitglieder des Vorstandes und der Rechnungsprüfer

Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge auf Vorschlag des Vorstandes

Entscheidung über die Berufung gegen Ausschlüsse von der Mitgliedschaft

Beschlußfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereines

Beratung und Beschlußfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen

## 5. DIE ORGANE DES VEREINS – VORSTAND

### 5.1. Der Vorstand besteht aus

der Obfrau/dem Obmann

der/dem SchriftführerIn

der/dem KassiererIn

deren StellvertreterInnen, sowie höchstens dreier weiterer Mitglieder

5.1.1. Mindestens 50% der Personen des Vorstands müssen Frauen sein. Auch bei den Funktionen der Stellvertreterinnen und Stellvertretern muss die 50:50- Parität eingehalten werden.

5.2. Die Funktionsdauer des Vorstandes beträgt ein Jahr. Auf jeden Fall währt sie bis zur Wahl eines neuen Vorstandes. Ausgeschiedene Vorstandsmitglieder sind wieder wählbar.

5.3. Der Vorstand hat das Recht, bei Ausscheiden eines gewählten Vorstandsmitgliedes ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren. Die Anzahl der kooptierten Mitglieder darf die Anzahl der von der Generalversammlung gewählten Mitglieder nicht übersteigen.

5.4. Der Vorstand wird von der Obfrau/dem Obmann bzw. dessen Stellvertretung schriftlich, mündlich oder per e-mail mindestens eine Woche vor einer Vorstandssitzung einberufen. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend sind. Der Vorstand faßt seine Beschlüsse mit 2/3-Mehrheit. Den Vorsitz führt die Obfrau/der Obmann, in deren/dessen Verhinderung ihre/seine StellvertreterIn. Die den Vorsitz führende Person kann die Vorsitzführung jederzeit an ein anderes anwesendes Vorstandsmitglied abtreten.

5.5. Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand von seiner oder einzelne Mitglieder des Vorstandes von ihrer Funktion entheben. Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstands an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt des gesamten Vorstands wird erst mit der Wahl des neuen Vorstandes wirksam.

5.6. Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereines. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Aufgaben:

Erstellung des Jahresvoranschlages sowie Abfassung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses

Erstellung des Vorschlages für einen Arbeitsplan für das kommende Jahr.

Vorbereitung und Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Generalversammlung

Verwaltung des Vereinsvermögens

Aufnahme, Streichung und Ausschluß von Vereinsmitgliedern

Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereins

Zeichnungsberechtigt sind in finanziellen Angelegenheiten der/die KassiererIn gemeinsam mit einem anderen Vorstandsmitglied, in allen anderen Angelegenheiten die Obfrau/der Obmann gemeinsam mit der/den SchriftführerIn.

5.7. Jedes einzelne Mitglied des Vorstandes kann den Verein nach außen vertreten. Die/Der Obfrau/Obmann koordiniert das öffentliche Auftreten des Vorstandes. Die/der SchriftführerIn hat die Obfrau/den Obmann bei der Führung der Vereinsgeschäfte zu unterstützen. Ihr/ihm obliegt die Führung der Protokolle der Generalversammlung und des Vorstandes. Die/der KassiererIn ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich. Die jeweiligen StellvertreterInnen dürfen nur im jeweiligen Verhinderungsfall tätig werden. Die Wirksamkeit von Vertretungshandlungen wird dadurch nicht berührt.

## 6. DIE ORGANE DES VEREINS – RECHNUNGSPRÜFERINNEN

6.1. Die beiden RechnungsprüferInnen werden von der Generalversammlung für die Funktionsdauer des Vorstandes gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.

6.2. Den RechnungsprüferInnen obliegt die laufende Geschäftskontrolle und die Überprüfung des Rechnungsabschlusses. Sie haben der Generalversammlung über das Ergebnis der Überprüfung zu berichten.

6.3. Im übrigen gelten für die RechnungsprüferInnen die Bestimmungen der Punkte 5.2. und 5.5. sinngemäß.

## 7. DIE ORGANE DES VEREINS – DAS SCHIEDSGERICHT

7.1. In allen aus Vereinsangelegenheiten entstandenen Streitigkeiten entscheidet das Schiedsgericht. Das Schiedsgericht wird auf Beschluß des Vorstandes auf Antrag aller Streitparteien eingesetzt.

7.2. Das Schiedsgericht setzt sich aus fünf ordentlichen Mitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass jeder Streitteil innerhalb von zwei Wochen ab Einsetzung dem Vorstand zwei ordentliche Mitglieder als SchiedsrichterInnen namhaft macht. Die so namhaft gemachten Mitglieder des Schiedsgerichtes bestimmen einstimmig ein fünftes ordentliches Mitglied zum Vorsitzenden des Schiedsgerichtes.

7.3. Das Schiedsgericht entscheidet bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Der Schiedsspruch ist mit Begründung dem Vorstand zu übermitteln

## 8. DIE ORGANE DES VEREINS-DAS GENDER-MEINSTREAMING-GREMIUM

Der Vereinsvorstand hat ein Gremium einzurichten, das von ihm mit der Aufgabe betraut wird, die Beachtung und Realisierung der Prinzipien des „gender mainstreaming„ bei allen Vereinsaktivitäten zu überwachen.

## 9. ZWEIGVEREINE

9.1 ATTAC – Österreich kann regionale Zweigvereine einrichten. FeministATTAC kann sich analog ebenfalls als Zweigverein konstituieren.

9.2. Zweigvereine müssen sich auf das Gebiet eines Bundeslandes beziehen. Alle Mitglieder von ATTAC – Österreich aus dem jeweiligen Bundesland sind automatisch Mitglieder beim Zweigverein. Die Mitgliedsbeiträge werden weiterhin vom Bund eingehoben. Die Integration etwaiger im Bundesland existierender bzw. zukünftiger ATTAC – Gruppen (z.B. Ortsgruppen, Inhaltsgruppen etc.) kann der Zweigverein autonom regeln.

9.3. Die Statuten von ATTAC – Österreich sind für alle Zweigvereine bindend. Dies betrifft insbesondere die Partizipationsmöglichkeiten der Mitglieder und das Gender Mainstreaming Prinzip. Erweiterungen der Partizipationsmöglichkeiten bzw. des Gender Mainstreamings sind zulässig.

9.4. Der Zweigverein muss einen Vorstand von zumindest 3 Personen wählen. Die Funktionen Obfrau/Obmann, Kassierin/Kassier und Schriftführerin/Schriftführer müssen besetzt werden. Der Vorstand des Zweigvereins muss einen Frauenanteil von mindestens 50% aufweisen.

9.5. Die Einladung zu einer Gründungsversammlung eines Zweigvereins erfolgt durch den Vorstand von ATTAC – Österreichs auf schriftlichen Antrag von zumindest 10 ATTAC – Mitgliedern des Bundeslandes. Zur Gründungsversammlung sind zumindest vier Wochen vorher alle ATTAC – Mitglieder des Bundeslandes schriftlich einzuladen. Die Tagesordnung muss zumindest folgende Punkte umfassen: 1) „Beschluß über die Einrichtung eines ATTAC – Zweigvereins“. für den Fall einer Zustimmung der Gründungsversammlung zum Punkt 1, 2) „Wahl des Vorstandes“.

9.6. Der Zweigverein muss eine jährliche Landesversammlung analog zur Generalversammlung von ATTAC – Österreich abhalten.

9.7. Der Zweigverein kann sich, unter Wahrung der Vorgaben der Statuten von ATTAC – Österreich, eine eigene Geschäftsordnung geben. Tut sie dies nicht gilt die Geschäftsordnung von ATTAC – Österreich. Der Vorstand von ATTAC – Österreich muss über die Geschäftsordnung informiert werden.

9.8. Über Streitigkeiten zwischen dem Zweigverein und ATTAC – Österreich entscheidet das Schiedsgericht.

9.9. Der Zweigverein kann auf einer Landesversammlung mit 2/3 – Mehrheit aufgelöst werden. Der Antrag zur Auflösung des Zweigvereins muss zumindest vier Wochen vor der Landesversammlung schriftlich oder per e-mail an alle Mitglieder ergehen.

## 10. FINANZAUSGLEICH

10.1. Die Generalversammlung hat jährlich über einen Finanzausgleich zwischen Bund und Zweigvereinen, sowie zwischen den Zweigvereinen untereinander zu entscheiden.

10.2. Eine Beteiligung an dem Finanzausgleich, im Sinne von autonom zu verwaltenden Anteilen aus den Mitgliedsbeiträgen kommt nur Zweigvereinen zu.

10.3. Die Haftung für die Mitteln des Zweigvereins liegen beim Vorstand des Zweigvereins.

10.4. Die Finanzierung der ATTAC Arbeit in Bundesländern die keinen Zweigverein gründen, erfolgt durch Rechnungslegung beim Vorstand von ATTAC – Österreich.

10.5. Die Kassierin/der Kassier des Zweigvereins muss einen Rechnungsabschluß und einen Finanzbericht vier Wochen vor der jährlichen Generalversammlung von ATTAC – Österreich an die Kassierin/den Kassier von ATTAC – Österreich übersenden. Dieser Rechnungsabschluß und Finanzbericht ist den Rechenschaftsbericht der Kassierin/des Kassiers von ATTAC – Österreich zu integrieren.

## 11. DIE AUFLÖSUNG DES VEREINS

11.1. Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen ao. Generalversammlung und nur mit der im Punkt 4.5. der Statuten festgehaltenen Stimmenmehrheit beschlossen werden..

11.2. Der letzte Vorstand hat die freiwillige Auflösung des Vereins der Vereinsbehörde schriftlich anzuzeigen und in einem amtlichen Blatt zu verlautbaren.

11.3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszwecks ist das verbleibende Vereinsvermögen für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke im Sinne der §§ 34ff BAO zu verwenden.